HALLENORDNUNG

der TURNHALLEN EFERDING

(Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 27.04.2006)

(1) Die Turnhallen Eferding bieten neben der schulischen Inanspruchnahme interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.

(2) Vereine und Institutionen, die die Halle und deren Anlagen für sportliche Zwecke nützen wollen, werden eindringlich ersucht, nachstehende Vorschreibungen und Anordnungen unbedingt einzuhalten:

a) Die Benützung der Turnhallen ist nach der Turnhallenvergabe von September (2. Schulwoche) bis Ende Juni gestattet. Beginndatum wird bei der Turnhallenvergabe bekannt gegeben. Von jedem Verein, der eine Turnhalle benützt, sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Die Verantwortlichen müssen im Falle von personellen Veränderungen telefonisch (Tel. 5555-121) oder schriftlich beim Stadtamt Eferding den Namen des neuen Obmannes bzw. der für die Turnhallenbenützung verantwortlichen Vereinsfunktionäre bekannt geben.

b) Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Die Kabinen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hiefür in den Kabinen zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Ausgenommen sind Plastikflaschen in jedweder Größe, diese sind vom Verein selbst zu entsorgen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden. Selbstverständlich sind auch die Toiletten in unverschmutztem Zustand zu verlassen.

c) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit heller, nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten, bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.

d) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt.

e) Die Vereine bzw. die jeweils Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass die Benützung der Halle und deren Nebenräume betreffend der erforderlichen Energie (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser etc.) sparsam durchgeführt wird. Energievergeudung ist tunlichst zu unterlassen.

f) Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein und haben auch selbst auf ein ordentliches und geziemendes Verhalten der Vereinsmitglieder bzw. Hallenbenützer einzuwirken.

g) Ferner ist nicht gestattet:

- ✍ in der Halle, im Kabinengang, in den Kabinen zu rauchen
- ✍ Getränkeflaschen in die Halle und die Kabinen mitzunehmen
- ✍ Nägel, Haken u. dgl. einzuschlagen sowie schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen anzubringen
- ✍ die Benützung aller Turngeräte in Abwesenheit eines Vorturners
- ✍ die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen bei Fußballspielen

a) Die namhaft gemachten Vereinsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass

- ✍ die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
- ✍ der Schließmechanismus (Türschnapperl) nicht außer Kraft gesetzt wird
- ✍ keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
- ✍ die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
- ✍ Türen am Ende der Hallenbenutzung geschlossen sind
- ✍ Geräte (Matten etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
- ✍ die Eintragung in die Anwesensheitsliste erfolgt
- ✍ das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird

(3) Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Stadtamt Eferding zu melden. Jeder Verein muss selbst die Geräte auf Beschädigungen kontrollieren. Sollte im Zuge der Benützung ein Schaden entstehen, ohne die Schuldensfrage klären zu können, ist jener Verein haftbar, der zuletzt die Turnhalle benutzt hat.

(4) Die Kosten für die Benützung der Turnhallen werden für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von der Stadtgemeinde Eferding getragen.

Der Tarif für die Nutzung der Turnhallen beträgt € 37,70 pro Stunde und Saison und gilt für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Dieser Pauschalbetrag ist im vorhinein an die Stadtgemeinde Eferding zu entrichten.

Die Pauschale von € 37,70 pro Stunde und Saison für die Nutzung der Turnhalle ist wertgesichert. Grundlage hiefür ist der VPI 2000. Indexveränderungen sind dann zu berücksichtigen, wenn ein Limit von 5% ursprünglichen Indexzahl überschritten wird.

(5) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung behält sich die Stadtgemeinde Eferding vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Turnhallen auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.

(6) Mit der Anmeldung zur Benützung der Turnhalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.